

Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Antrag besteht aus 4 Blatt und Anlagen)

Bitte Formular in Druck- oder Blockschrift ausfüllen und zutreffendes ankreuzen (X)
Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann,
ist "unbekannt" einzutragen. Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit dem
zuständigen Jugendamt in Verbindung.

Eingangsstempel der Dienststelle

Aktenzeichen:

Wird von der Behörde ausgefüllt.		Datum
Die Unterhaltsleistung wird beantragt	<input type="checkbox"/> ab Antragsmonat	<input type="checkbox"/> auch für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens 1 Monat vor Antragstellung) ▶
1. Angaben zum Kind		
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beifügen; Namensänderungen bitte nachweisen - Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift		Geburtsort
Staatsangehörigkeit:		
Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> seiner/ ihrer Mutter <input type="checkbox"/> seinem/ ihrem Vater <input type="checkbox"/> einer anderen Person/ Heim etc.		
Das Kind lebt bei dem alleinerziehenden Elternteil seit wann?		
Wer ist der gesetzliche Vertreter des Kindes?		
Besteht eine Beistandschaft? (Vertretung des Kindes vom Jugendamt in Unterhalts- und Vaterschaftsangelegenheiten) Wenn ja, bei welcher Stelle?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname dieses Elternteils	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	Staatsangehörigkeit	Telefon/Handy E-Mail
Welches Einkommen bezieht der Elternteil, bei dem das Kind lebt?		
Bitte Einkommensnachweise beifügen. Bei Bezug von SGB II-Leistungen, den aktuellen und vollständigen Bescheid!		
Familienstand:		Datum
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet/ in eingetr. Lebenspartnerschaft seit	
<input type="checkbox"/> verwitwet seit	Datum	(bitte Sterbeurkunde beifügen)
<input type="checkbox"/> geschieden seit	Datum	(bitte Scheidungsurteil beifügen)
<input type="checkbox"/> vom/ von Ehegatten:in/ eingetr. Lebenspartner:in dauernd getrennt lebend seit	Datum	((bitte Erklärung beifügen)
<i>(Für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG gelten dieselben Voraussetzungen wie für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Eine Trennung nur aus beruflichen, finanziellen, politischen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.)</i>		
<input type="checkbox"/> der/ die Ehegatte:in/ eingetr. Lebenspartner:in oder andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt seit:		
Bitte Nachweise beifügen. (Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten)		
Name, Vorname/n der/ des derzeitigen Ehegatten:in/ eingetragenen Lebenspartners:in:		Anschrift:
Waren Sie mit dem anderen Elternteil in einer Beziehung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Seit wann ist die Beziehung beendet?		Datum

3. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift	Staatsangehörigkeit	Telefon/Handy E-Mail
Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers	der Krankenkasse	
Wie oft ist das Kind bei dem anderen Elternteil? _____ (z.B. am Wochenende oder 2x monatlich, Anzahl der Tage wöchentlich)		
Gibt es eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde ein Umgangsrecht unter den Eltern vereinbart?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Existieren andere Vereinbarungen (z.B. durch Rechtsanwälte, Jugendamt, sozialer Dienst)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn vorhanden - Nachweise beifügen		
4. Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Staatsangehörigen (Bitte Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung beifügen)		
Das Kind ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung	<input type="checkbox"/> ja	seit dem _____ <input type="checkbox"/> nein
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung	<input type="checkbox"/> ja	seit dem _____ <input type="checkbox"/> nein
Wurde der Elternteil als Arbeitnehmer:in von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind		
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt (Vaterschaftsanerkennung beifügen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Feststellung der Vaterschaft ist bisher nicht erfolgt, weil:		
Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig		
Bezeichnung des Gerichts:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren		
Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts:	Aktenzeichen:	
7. Unterhaltsrealisierung (Anlage ist auszufüllen und Bestandteil des Antrages)		
Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch eigene schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? (Beschluss bzw. Urteil o. ä. beifügen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist Unterhaltsklage gegen diesen Elternteil erhoben worden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei welchem Gericht?	Aktenzeichen des Gerichts:	
Wenn keine Beistandschaft, Amtsvormundschaft besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder die gesetzliche Vertretung des Kindes sich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht haben		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____		
Art und Weise (bitte Kopie des Schriftwechsels beifügen), Erfolg, Rechtsanwalt		

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt? (Bitte schriftliche Nachweise beifügen)			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Letzte Zahlung am ▶ in Höhe monatlich ▶		
Zahlungen der letzten 3 Monate	1. am in €	2. am in €	3. am in €
Vorauszahlungen sind geleistet worden: in Höhe von	in €	am (Datum)	
Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit (wenn Verzicht, bitte Nachweise beifügen)	vom	bis	
Übernimmt der Elternteil bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen?(z. B. <i>Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht</i>) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von Betrag in € Art/Bezeichnung der Zahlung/Kosten:			
<i>Als Unterhaltszahlungen dieses Elternteils sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruches unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhaltes an den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet (z. B. Abzweigungsbeträge, Rente, ALG I). Zahlt ein Dritter (z. B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Der Vorauszahlung des Unterhalts steht eine Abfindung gleich. Auch eine derartige Abfindungszahlung ist also hier anzugeben.</i>			
Werden vom anderen Elternteil Zahlungen zur Tilgung gemeinsamer Schulden geleistet?			wenn ja, in Höhe von: €
8. Halbweisen			
Falls dieser Elternteil/ Stiefelternteil verstorben ist - wann verstorben (Sterbedatum)?			
Erhält das Kind mit Rücksicht hierauf Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen? Bitte Bescheid beifügen.			
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> beantragt am, bei?			
<i>Waisenbezüge sind insbesondere Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzliche Unfallversicherung oder Rentenversicherung). Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.</i>			
9. Kindergeld und andere Leistungen			
Für das Kind wird gezahlt			
a) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
b) andere kindergeldähnliche Leistungen – bitte Nachweise beifügen. <i>(z. B. Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuss zur Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandskinderzuschlag als Teil der Besoldung d. Angehörigen des öffentlichen Dienstes, eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebietes oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wem als Berechtigten ist diese Leistung bewilligt worden?			
Ab wann wurde dem Berechtigten die Leistung bewilligt?			
Hat das Kind schon einmal Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen?			
<input type="checkbox"/> ja	bei ja: Von welcher Stelle?		
<input type="checkbox"/> nein			
Werden für das Kind Sozialleistungen (z. B. Jobcenter, Sozialamt) gezahlt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wenn ja: Bitte Aktenzeichen angeben und vollständigen Bescheid beifügen.			

10. Einkommen des Kindes ab dem 15. GeburtstagDas Kind befindet sich/wird sich befinden in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung von bis

Bezeichnung der Ausbildung:

- leistet/wird leisten ein freiwilliges soziales oder Ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz)

- hat sonstiges Einkommen (z. B. aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen)

Das Kind macht nach der Schule nichts Das Kind war/ist erwerbstätig bzw. wird erwerbstätig sein? ja nein

Bei ja: Art der Tätigkeit:

Beginn/Zeitraum der Tätigkeit:

Nachweise bitte beifügen (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise etc.)**11. Bankverbindung**

Auf welches Girokonto sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden?

Konto-Nummer: BLZ:

Geldinstitut und Ort: IBAN:

Name des Kontoinhabers:

12. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) erhoben. Wer Leistungen nach dem UVG beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, zu erteilen (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I), andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Durch die bargeldlose Zahlung erhält Ihr Geldinstitut Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Leistungen nach dem UVG erhalten.

Eine Übermittlung der Angaben im Antrag an Beistand, Vormund oder Pfleger ist möglich.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund oder Pfleger ausgetauscht werden. Mein Einverständnis erstreckt sich auch auf die Herausgabe meiner Bankverbindung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) - Angaben zum anderen Elternteil -

für das Kind: _____

Seit wann besteht die Trennung der Eltern? _____

Warum zahlt er/sie keinen/zu wenig Unterhalt? _____

Hinweis:

Der **andere Elternteil** ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen hilfreich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen und Gewissen. **Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.**

Schulabschluss:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Sonderschule | <input type="checkbox"/> kein Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Hauptschule | <input type="checkbox"/> Schulart nicht bekannt |
| <input type="checkbox"/> Realschule | |
| <input type="checkbox"/> Gesamtschule | |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium | |

Berufsausbildung:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> nicht bekannt |
| <input type="checkbox"/> Lehre als _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Fachschulausbildung als _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Studium mit Fachrichtung _____ | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| Ausbildung/Studium anerkannt in <input type="checkbox"/> Deutschland | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung/Studium dauert noch an | |

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

seit/von _____ bis _____.

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

- Beendigung aufgrund: Kündigung des Arbeitsplatzes eigene Kündigung
 Aufgabe der Selbstständigkeit

Gründe für die Beendigung (z.B. Ablauf eines Zeitvertrages, Betriebsaufgabe/Betriebsverkleinerung)

- | | | |
|---|------------|---|
| <input type="checkbox"/> arbeitslos seit _____ | Bezug von: | <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II |
| <input type="checkbox"/> arbeitsunfähig erkrankt seit _____ | | <input type="checkbox"/> Krankengeld |
| <input type="checkbox"/> erwerbsunfähig seit _____ | | <input type="checkbox"/> Rente <input type="checkbox"/> Sozialhilfe |

Leistungsstelle (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Rententräger): _____

Höhe der Leistung monatlich ca.: _____ €

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

- Sonstiges Einkommen:** aus Nebentätigkeit aus Vermietung/Verpachtung

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)

Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Girokonto Nr.: _____ bei _____

PKW Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert ca.: _____ €

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt

Sonstiges: _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ Name des Berechtigten _____ Geburtsdatum _____ Höhe Unterhalt €

_____ Name des Berechtigten _____ Geburtsdatum _____ Höhe Unterhalt €

_____ Name des Berechtigten _____ Geburtsdatum _____ Höhe Unterhalt €

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca.: _____ €

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Eidesstattliche Versicherung wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein extra Blatt.

Ich kann keine Angaben machen, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht oder wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.
Seit dem 01.01.2021 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 174,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 232,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 309,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht oder wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.

Seit dem 01.01.2021 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 174,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 232,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 309,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen für Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen

1. allgemeine Unterlagen

- Personalausweis/ Pass des alleinerziehenden Elternteils
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes; Urkunden Namensänderungen
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Titel, Unterhaltsregelung, Urkunde bzw. Schriftverkehr Anwalt, Nachweis Beistandschaft
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben oder Erklärung über das Getrenntleben ausfüllen (s. Anlage)
- Einkommensnachweise des Kindes, z. B. Bescheid über Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- aktuellen** und **vollständigen** Bewilligungsbescheid des Jobcenters
- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils
- unterschriebenes Merkblatt zum UVG

Zusätzlich:

2. für Kinder ab dem 12. Geburtstag

- bei SGB II-Bezug: **aktuellen** und **vollständigen** Bewilligungsbescheid des Jobcenters

3. für Kinder ab dem 15. Geburtstag

- aktuelle Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag und aktuelle Abrechnung Ausbildungsvergütung
- Nachweise über Freiwilliges Soziales Jahr oder ähnliches
- Nachweise über sonstiges Einkommen (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen)

4. bei ausländischen Staatsangehörigen:

- Aufenthaltstitel (alleinerziehender Elternteil und Kind)
- internationale bzw. beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde durch Übersetzer:in mit staatl. Anerkennung

5. bei EU-Staatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel

- Arbeitsvertrag
- aktuelle Arbeitsbescheinigung
- letzten drei Gehaltsabrechnungen
- aktuelle schriftliche Bestätigung der Krankenkasse über das Bestehen des Krankenversicherungsschutzes für Elternteil und Kind

Erklärung über das Getrenntleben

Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für mein(e) Kind(er)

(Vorname Kind)

Als betreuender Elternteil meines(r) Kindes(r) erkläre ich,

geb. am _____

wohnhaft _____

mit dem anderen Elternteil/ Ehemann/
Ehefrau/ Lebenspartner:in _____

geb. am _____, wohnhaft _____

seit dem _____ nicht mehr in Haushaltsgemeinschaft zu leben
oder

noch nie in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt zu haben.

Besteht zwischen den Eltern eine so genannte Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft?

Ja

Nein

Für das Bestehen einer solchen Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft sprechen beispielsweise gemeinsame Einkäufe, Behördengänge sowie der häufige regelmäßige Aufenthalt des anderen Elternteils im Haushalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wenn also nach außen der Eindruck einer kompletten Familie vermittelt wird. In diesen Fällen sind innere Beziehungen untereinander und zu dem Kind ersichtlich, die darauf hindeuten, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die typischen Doppelbelastungen eines allein Erziehenden zu tragen hat, auf die das UVG abstellt.

Mir ist bekannt, dass gem. § 1 Abs. 3 UVG die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG für mein(e) Kind(er) entfallen, wenn ich eine solche Haushaltsgemeinschaft eingehe oder Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft besteht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)